2. Fördergegenstand

[1]Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern in langlebige, materielle Wirtschaftsgüter von landwirtschaftlichen Unternehmen.

[2]Gefördert werden können im Einzelnen:

2.1

Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls

a) durch bauliche Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben,

b) durch bauliche Investitionen zur Umstellung von Anbindehaltung bei Milchvieh auf Rinderhaltung im Laufstall in kleinen Betrieben,

c) durch befestigte Tierausläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharrräumen in allen Betrieben.

2.2

Investitionen in Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen (gemäß Anlagen 1 und 2).